



Brüssel, den 15. März 2016
(OR. en)

7125/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0016 (NLE)

SCH-EVAL 52
MIGR 57
COMIX 214

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	15. März 2016
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6691/16
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2015 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Belgien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2015 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Belgien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3458.Tagung vom 15. März 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der bei der Evaluierung 2015 der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Belgien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Belgien gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der Rückkehr/Rückführung durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016) 22 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die Übernahmeverfahren in den Hafteinrichtungen, die humane Behandlung bei der Inhaftnahme und die Rolle der im Rahmen der Rückkehr/Rückführung eingesetzten Betreuer, Erzieher und Psychologen können als bewährte Vorgehensweisen betrachtet werden.
- (3) Die Stärkung der Analysekapazitäten, um eine wirksame Strategie zur Aufdeckung und Festnahme von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen entwickeln zu können, kann als Vorbedingung für eine effektive Rückkehr-/Rückführungspolitik angesehen werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (4) Es ist wichtig, dass jeder Mangel sofort beseitigt wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (5) Die verfügbaren Statistiken lassen eine große Diskrepanz zwischen der Zahl der Rückkehrentscheidungen und der Zahl der tatsächlich rückgeführten irregulären Migranten erkennen.
- (6) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung führt der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der möglichen Umsetzung der im Evaluierungsbericht benannten etwaigen weiteren Verbesserungen durch und übermittelt diese Bewertung der Kommission —

EMPFIEHLT:

Belgien sollte

1. gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Rückkehrentscheidungen zu vollstrecken und die betreffenden Personen auf wirksame und verhältnismäßige Weise rückzuführen;
2. ausloten, welche Möglichkeiten es gibt, in den Fällen, in denen die Inhaftnahme unmittelbar auf eine Haftstrafe folgt, das Rückkehr-/Rückführungsverfahren bereits in einem früheren Stadium einzuleiten, um die Inhaftnahme des Drittstaatsangehörigen möglichst kurz zu halten oder sie vorzugsweise zu vermeiden;
3. Bestimmungen einführen, wonach das Einreiseverbot von dem Zeitpunkt an gelten sollte, zu dem der Drittstaatsangehörige den Schengen-Raum verlässt, damit sichergestellt wird, dass das Verbot nicht seine Wirkung verliert, wenn der Drittstaatsangehörige sich durch Flucht dem Verfahren entziehen sollte; in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sollte das Einreiseverbot von dem Zeitpunkt an gelten, zu dem ihm das Einreiseverbot mitgeteilt wird;

4. die bestehenden Rückstände aufarbeiten und danach unverzüglich neue Einreiseverbote in das Schengener Informationssystem (SIS) einspeichern, damit die europäische Dimension der aufgrund der Richtlinie 2008/115/EG erteilten Einreiseverbote voll zum Tragen kommt;
5. sorgfältiger prüfen, ob Rückkehr/Rückführung nicht eine Option für unbegleitete Minderjährige in den Fällen sein könnte, in denen die Bedingungen nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG erfüllt sind und dies dem Kindeswohl förderlich sein könnte;
6. ein Verfahren einrichten, durch das auch in den Fällen, in denen der illegale Aufenthalt erst bei der Ausreisekontrolle entdeckt wird, eine Rückkehrentscheidung nach einer Einzelfallprüfung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erlassen wird. In ausreichend begründeten Fällen sollte nach einer individuellen Prüfung ein Einreiseverbot erteilt werden, wenn dies für erforderlich erachtet wird, um künftige irreguläre Aufenthalte zu verhindern;
7. von der Inhaftnahme für die Zwecke der Abschiebung gemäß der Richtlinie Gebrauch machen. Es ist sachgemäß zu bewerten, ob ausreichend Gründe für eine Inhaftierung vorliegen; diese müssen in der Begründung der Inhaftierungsentscheidung zum Ausdruck kommen;
8. gegebenenfalls auf Alternativen zur Inhaftierung zurückgreifen; diese Möglichkeit ist im belgischen Ausländerrecht vorgesehen, wird aber in der Praxis nicht angewandt;
9. ausloten, welche Alternativen es zu "Isolationsräumen" gibt, um die Abschiebehäftlinge vor ihrer Abreise von den anderen Häftlingen zu trennen;
10. erwägen, die Legaldefinition von mindestens einigen Familieneinrichtungen von geschlossene Einrichtung in offene Einrichtung zu ändern, damit sie eine Alternative zur Haft darstellen. Dies würde die reale Situation dieser Einrichtungen genauer abbilden und ginge in die empfohlene Richtung, mehr Alternativen zur Inhaftierung anzuwenden. Ferner sollte Belgien Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr, dass Drittstaatsangehörige aus Familieneinrichtungen, die geschlossene Einrichtungen bleiben, flüchten, so gering wie möglich zu halten;
11. nur für die Zeit vor der Abschiebung und in den Fällen, in denen die Bedingungen nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115/EG erfüllt sind, auf Familieneinrichtungen zurückgreifen, die derzeit als Hafteinrichtungen definiert werden. Familien mit anderen Bedürfnissen sind in anderen Einrichtungen unterzubringen;

12. aus Transparenzgründen die Berichte über die Überwachung von Abschiebungen den Interessenträgern (z. B. Parlament oder NRO) unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften systematisch zur Verfügung stellen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
